

## Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze der Unterrichtsverteilung und die Verteilung von Entlastungsstunden

Zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen (z. B. Korrekturfächer), für die Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben (z.B. Sammlungsleitung, Betreuung der Referendarinnen und Referendare bzw. der Studierenden im Praxissemester), für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen steht den Schulen ein Kontingent von Anrechnungsstunden zur Verfügung.

Über die Grundsätze dieser Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen unterliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrkräfte. Eine gleichmäßige Verteilung auf die Lehrkräfte („Gießkannenprinzip“) ist unzulässig. Für die Inanspruchnahme von Anrechnungsstunden müssen besondere Gründe vorliegen.

### Entscheidungsbefugnisse der Lehrerkonferenz:

- **Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen** [§ 68 (3) Schulgesetz]

- **Verteilung der sogenannten Anrechnungsstunden** („Kollegiumstopf“)

Hieraus werden folgende Bereiche abgegolten.

- besondere unterrichtliche Belastungen
- Sammlungsleitung
- Mitgliedschaft im Lehrerrat
- Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen
- Sonderaufgaben [§ 68 (3) Schulgesetz]

Verwaltungsvorschriften zu § 93 (2) Schulgesetz, BASS11-11 Nr. 1.1

- **Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungstätigkeit von Lehrkräften:**

Die Schulkonferenz stellt den Bedarf für eine erhöhte Beratungstätigkeit fest. Die Schulleitung beauftragt im Benehmen mit der Lehrerkonferenz und nach Beschluss der Schulkonferenz Beratungslehrkräfte mit ihrer Tätigkeit.

[§§ 9 (4) und 33 (1) ADO, BASS 12-21 Nr. 4].

Pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler kann für Beratungsstätigkeit eine Stunde gewährt werden. Für jede Beratungslehrkraft können maximal fünf Stunden des Unterrichtsdeputats für Beratungstätigkeit verwendet werden.

- **Verteilung der Anrechnungsstunden für Ausbildungszwecke beim selbstständigen Unterricht der Referendarinnen und Referendare.** [§§ 11 (6) und 13 (3) OVP]
- **Verteilung der Anrechnungsstunden für die Betreuung der Studierenden im Praxissemester [BASS 20-02 Nr. 20.4 (12)]** Für jede\*n Praxissemesterstudierende\*n stehen der Schule zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Halbjahr zu.

- Berücksichtigung der individuellen Belastung im Abitur nach Wegfall des Unterrichts in Abiturklassen bei der Verpflichtung zum Vertretungsunterricht [§ 13 (4) ADO, BASS 21-02 Nr. 4].

Nach § 13 (4) ADO sollen nicht erteilte Unterrichtsstunden (z. B. aufgrund von Schulfahrten, Exkursionen, Abgangsklassen, Wegfall von Unterricht in der Q 2 bzw. im Abitursemester am WBK) für Vertretungszwecke genutzt werden. „Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.“

Hierbei sind einige Neuerungen zu beachten:

Es an vielen Schulen üblich, dass Lehrkräfte, die im Abiturskurs ohne Abiturbeteiligung (Sport, Geschichte- und Sowi-Zusatzkurs) unterrichteten, im 2. Halbjahr nur mit der Hälfte der erteilten Unterrichtsstunden im Plan standen. Dadurch vermieden sie eine stark erhöhte Vertretungstätigkeit nach dem Wegfall der Unterrichtsstunden. Diese Regelung ist nach einem Erlass des MSW vom 16.01.2017 nicht mehr zulässig. Diese Tatsache wurde den Schulleitungen durch die Bezirksregierung (Dezernat 47) mitgeteilt.

Unsere Empfehlung für die Lehrerräte/Lehrerkollegien:

Für die Heranziehung zum Vertretungsunterricht nach Wegfall des Unterrichts in Abiturskursen sollte wie folgt verfahren werden: In einem ersten Schritt wird die Anzahl der wegfallenden Unterrichtsstunden ermittelt. Dann wird auf der Grundlage des sogenannten „Lipper Modells“ – diesen Vorschlag haben die damaligen Schulleitungen aus dem Kreis Lippe 2002 erstellt – die Abiturbelastung jeder Lehrkraft ermittelt:

Korrektur einer LK-Klausur	4 Stunden oder	2 U-Stunden
Ko-Korrektur einer LK-Klausur	3 Stunden oder	1,5 U-Stunden
Korrektur einer GK-Klausur	3 Stunden oder	1,5 U-Stunden
Ko-Korrektur einer GK-Klausur	2 Stunden oder	1 U-Stunde
Vorb. einer Prüfung im 4. Fach	2 Stunden oder	1 U-Stunde

Damit die Berücksichtigung der Abiturbelastung für alle Kollegiumsmitglieder nachvollziehbar wird, sollten – auf Vorschlag der Schulleitung – konkrete Faktoren für die einzelnen Bereiche im mündlichen und schriftlichen Abitur der Lehrerkonferenz zur Abstimmung vorgelegt werden. Die verbleibenden Stunden können für Vertretungsunterricht genutzt werden.

Bei Fragen oder Problemen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf! Wir kümmern uns um Ihre Probleme.

Die Aufgaben, die wir als Lehrkräfte zusätzlich zu unserem Unterricht wahrnehmen müssen, werden immer umfangreicher.

Daher fordern wir:

- eine deutliche Erhöhung der Anrechnungsstunden,
- die Verringerung des Pflichtstundendeputats um 2 Wochenstunden,
- eine Erhöhung der Vertretungsreserve.

Kontakt: Martina Reinking-Heer      mareky@t-online.de

Mehr Information und weitere Kontaktdaten:

**[www.gew-minden-luebbecke-nord.de/index.php/gew-an-gymnasien-und-wbks](http://www.gew-minden-luebbecke-nord.de/index.php/gew-an-gymnasien-und-wbks)**

Gerne senden wir Ihnen auch Informationen per E-Mail oder informieren Sie persönlich.

Stärken Sie unsere Interessenvertretung, werden Sie Mitglied!

GEW - Beitrittserklärungen auf unserer Seite oder online unter: <http://www.gew-nrw.de/mitglied-werden.html>

GEW-SERVICE für Mitglieder: allgemeine Anfragen: [info@gew-nrw.de](mailto:info@gew-nrw.de)

GEW-Rechtsschutz: [rechtsschutz@gew-nrw.de](mailto:rechtsschutz@gew-nrw.de),

Tel.: 02 01 - 2 94 03 38

Telefonische Rechtsberatung: Mo-Do, 13.30-16 Uhr u. Fr, 10-12 Uhr; Tel.: 02 01 - 2 94 03 37

v. i. S. d. P. GEW-OWL S. Unger Bielefelder Str. 489a 32758 Detmold